

Verhaltenskodex für Ehrenamtliche, Praktikanten und hauptamtliche Mitarbeiter von Neues Leben e.V. im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch

Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Neues Leben e.V. sind wir dem Auftrag Jesu verpflichtet, sein Evangelium in dieser Welt bekanntzumachen und Menschen zur Nachfolge Jesu einzuladen.

Nachfolge Jesu beinhaltet, die Wahrheit des Evangeliums persönlich anzunehmen, aber auch das Einüben einer Lebensweise, die Jesu Werte widerspiegelt. Quelle und Grundlage dafür ist die Gnade Gottes, die uns in Jesus Christus erschienen ist.

Jesus charakterlich ähnlicher zu werden, ist der Kern und die Vision jeglicher christlichen Moral. Ein ethisches Leitbild im Sinne Jesu gründet sich auf der Offenbarung Gottes im Alten und Neuen Testament. In der altkirchlichen und reformatorischen Tradition der Kirche sind uns grundlegende Prinzipien davon überliefert.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, damit in der Arbeit von Neues Leben e.V. junge Menschen vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Ich halte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmer und schütze die Kinder und Jugendlichen vor körperlicher und seelischer Gewalt sowie vor sexuellen Übergriffen und Vernachlässigung.
2. Ich begegne den Teilnehmern mit Achtung und Vertrauen. Ich nehme ihr Schamgefühl, ihre Intimsphäre und ihre persönliche Grenzempfindung wahr und respektiere sie.
3. Ich gehe sorgsam mit Nähe und Abstand zu jedem Teilnehmer um und gestalte meinen Umgang mit jedem Gruppenmitglied transparent.
4. Ich trage gewissenhaft meine Verantwortung, weil ich um den Machtunterschied zwischen Teilnehmer und Mitarbeiter weiß. Vor allen Dingen missbrauche ich mein Amt als Mitarbeiter/in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen.
5. Ich lehne abwertende Sprache und abwertende Verhaltensweisen ab. Ich trete aktiv gegen diskriminierendes, sexistisches, gewalttätiges und rassistisches Handeln ein.
6. Situationen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht übereinstimmen, werde ich bei meinem Mitarbeiterteam ansprechen und so zu einem offenen Klima zum Schutz der Teilnehmer beitragen.
7. Ich habe die entsprechenden folgenden Gesetzestexte gelesen.

Gesetzestexte (Auswahl und Auszüge)

UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 3 Wohl des Kindes

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzesorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Bürgerliches Gesetzbuch: BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Strafgesetzbuch: StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafgesetzbuch: StGB § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder 4. auf ein Kind durch vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Rede einwirkt.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für eine Tat nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

Strafgesetzbuch: StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

I. Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter 16 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist.

II. Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes Nr. 1 - 3.

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

III. Der Versuch ist strafbar.

Strafgesetzbuch: StGB § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

II. Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des §176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft wenn,

1. eine Person über 18 Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt. [...]

Strafgesetzbuch: StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

II Eine Person über 21 Jahre, die eine Person unter 16 Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Strafgesetzbuch: StGB § 239 Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Strafgesetzbuch: StGB § 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Weitere Gesetze:

Grundgesetz GG Art. 1,2 u. 6 und Jugendschutzgesetz (JuSchuG); StGB§223 und §240